

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beherbergung im Kinder- und Jugendprojektzentrum Villa Jühling e.V. Stand 01.01.2025

Der Villa Jühling e.V. (im folgenden VJ genannt) ist eine wirtschaftlich eigenständige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in der Semmelweisstrasse 6 in 06120 Halle.

Sehr geehrter Gast,

*das Gästehaus des VJ ist Ihr Vertragspartner. Unsere Mitarbeiter*innen setzen ihr ganzes Knowhow, ihre Kraft und Erfahrung ein, um Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Gästehaus zu ermöglichen. Dafür sind klare Vereinbarungen in Form von Rechten und Pflichten für Sie und Ihre Gruppenteilnehmer*innen als Vertragspartner des VJ notwendig und im Folgenden in Form von AGB's festgehalten. Die Bestimmungen sind, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des Belegungsvertrags, den Sie als Gast (wie z.B. Gruppenleiter*in, Referent*in...) mit dem VJ abschließen und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften.*

1. Geltungsbereich, Formerfordernis bei abweichenden Regelungen

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zur entgeltlichen Überlassung von Gästezimmern oder Tagungsräumen zu Beherbergungszwecken (Hauptleistung) einschließlich aller in diesem Zusammenhang des Villa Jühling e.V. erbrachten Nebenleistungen (z. B. Mahlzeiten, Snacks, Getränke, sonstige Dienst- und Serviceleistungen). Der vollständige oder teilweise Ausschluss dieser Bedingungen sowie die Vereinbarung abweichender Regelungen bedürfen der Textform.

2. Vertragsschluss, Vertrag im Auftrag oder zugunsten Dritter

2.1 Der Vertrag zur Gewährung von Beherbergungsleistungen kommt durch eine Buchungsanfrage des Kunden zustande. Anfrage und Annahme sind formfrei. Für den Vertragsschluss ist ein Angebot des VJ vom Kunden zu unterschreiben und durch erfolgte Reservierungsbestätigung seitens des VJ verbindlich.

2.2 Der VJ ist ein Gruppenhaus mit Mehrbettzimmern und geeignet für Gruppenfahrten wie Kinder- und Jugendfreizeiten, Seminare, Klassenfahrten, Konfirmanden- und Gemeindefreizeiten. Für Einzelreisende und Feierlichkeiten jeglicher Art stellen wir unser Gästehaus nicht zur Verfügung.

2.3. Bestellungen im Auftrag Dritter sind auf Verlangen durch Vorlage einer die vertraglichen Ansprüche des VJ absichernden Kostenübernahmeerklärung des Auftraggebers nachzuweisen.

2.4. Hat ein Dritter für den Besteller (als Gast) oder der Besteller für einen Dritten (als Gast) bestellt, haftet der Dritte dem VJ gegenüber zusammen mit dem Besteller als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag. Der Besteller haftet für jede vom Dritten (als Gast) in Anspruch genommene Leistung des VJ, soweit diese im Zusammenhang mit den vertraglich geschuldeten Leistungen steht, es sei denn, die in Anspruch genommene Leistung ist in Art oder Umfang derart ungewöhnlich, dass eine Billigung durch den Besteller als offensichtlich ausgeschlossen gelten muss. Sind Gäste des Bestellers für ihr Handeln nicht oder nur gemindert verantwortlich (z. B. Minderjährige), obliegt im Verhältnis des VJ dem Besteller die Organisation der erforderlichen Vermögens- und Personensorge (z. B. Aufsichtspflicht, Gesundheitsfürsorge).

3. Vertragspflichten, Preisgestaltung, Zahlungsfälligkeit, Rechnungsprüfung, Einwendungsausschluss

3.1. Bestellte Leistungen sind vereinbarungsgemäß abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt auch hinsichtlich dem VJ entstandenen Auslagen für auf besonderen Wunsch des Bestellers beschaffte Fremdleistungen und Auslagen an Dritte.

3.2. Vereinbarte Preise für Leistungen des VJ entsprechen der Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

3.3. Die Preise des VJ berücksichtigen alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Abgaben (z. B. Umsatzsteuer) mit Ausnahme der im Verhältnis zu Dritten ausschließlich vom Besteller oder von dessen Gästen geschuldeten Abgaben und Gegenleistungen (z. B. Beherbergungssteuer, Vergütungen aufgrund Nutzung von Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- oder Patentrechten). Werden in vereinbarten Preisen des VJ enthaltene gesetzliche Abgaben zwischen Vertragsschluss und vollständiger Leistungsabnahme geändert, neu eingeführt oder abgeschafft, ist jeder Vertragspartner – unabhängig von einer bereits ganz oder teilweise erbrachten Vergütung oder Sicherheitsleistung – zur Preisanpassung berechtigt. Insoweit scheidet ein Recht zur Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 5.1.) aus.

3.4. Zahlungen auf Rechnung haben – vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen – binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang abzugsfrei und für den VJ kostenfrei zu erfolgen.

3.5. Rechnungen sind nach Erhalt sofort auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen ihre Richtigkeit sind nach Ablauf von vier Wochen ab Rechnungserhalt ausgeschlossen.

3.6. Der VJ ist sowohl bei Vertragsschluss als auch danach berechtigt, eine Vorauszahlung und/oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, fällig spätestens 4 Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn. Als angemessen gelten 20 vom Hundert und ab 4 Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn zumindest weitere 70 vom Hundert des Gesamtpreises. Hat der Besteller keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland, so kann der VJ den vollen Gesamtpreis als Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

4. Verzugsschäden, Leistungsmängel, Leistungsstörungen, Aufrechnung

4.1. Bei Zahlungsverzug kann der VJ für jede erforderliche schriftliche Zahlungserinnerung Ersatz seiner Mahnkosten in Höhe bis zu 20 Euro verlangen.

4.2. Hinsichtlich Leistungsmängeln oder Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AGB nicht abweichend vereinbart. Insbesondere hat der Besteller Mängel rechtzeitig anzuzeigen und, soweit möglich, eine Mängelbeseitigung zu ermöglichen.

4.3. Gegen Geldforderungen darf nur mit zwischen den Vertragsparteien unstreitigen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

5. Vertragsbeendigung, wechselseitige Ansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung

5.1. Der Vertrag endet mit vollständiger Abnahme und Vergütung aller bestellten Leistungen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine vorzeitige Beendigung durch Rücktritt, Kündigung oder einvernehmlicher Vertragsaufhebung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erklärt bzw. mit diesem vereinbart werden.

5.2. Mit Abnahme bestellter Leistungen ist ein Rücktritt in der Regel ausgeschlossen. Abgenommene, jedoch ungenutzte bzw. unverbrauchte Leistungen können, sofern noch im unversehrten bzw. hygienischen Originalzustand und für diesen von Nutzen, vorbehaltlich Ziffer 5.3. dem Vertragspartner zurückgegeben werden. Scheidet eine Rückgabe aus, sind abgenommene Leistungen vereinbarungsgemäß zu vergüten.

5.3. Liegen die Gründe für eine vorzeitige Vertragsbeendigung beim Besteller oder bei dessen Gästen (z. B. Erkrankung, betriebliche oder familiäre Unabkömmlichkeit, schlechte Witterung) sind bestellte Leistungen vereinbarungsgemäß unter Anrechnung der von dem VJ infolge Nichtabnahme ersparten Aufwendungen zu vergüten. In Ansehung einer Leistungsverpflichtung des VJ bereits veranlasste, infolge Nichtabnahme jedoch vergebliche Aufwendungen sind insbesondere dann zu erstatten, wenn unter zumutbaren Bedingungen diese nicht mehr abgewendet werden können und kein anderweitiger angemessener Ersatz zu erlangen ist.

5.4. Hat der VJ eine Stornierung (Nichtdurchführung des Vertrags oder nachträgliche Minderung des Vertragsumfangs) nicht zu vertreten, kann es abweichend von Ziffer 5.3. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ausgehend von der Anzahl ausfallender Gäste und dem Zeitpunkt des Zugangs der Stornierungsmittelung darf der VJ ihre Schadensersatzforderung wie folgt in pauschalierter Form ermitteln:

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) bis 3 Monate vor Anreiseternin: | keine Stornogebühren |
| b) 3 Monate bis 1 Monat vor Anreiseternin: | 40% vom gesamten Arrangementpreis |
| c) 1 Monat bis 1 Woche vor Anreiseternin: | 70% vom gesamten Arrangementpreis |
| d) in der letzten Woche vor Anreiseternin: | 90% vom gesamten Arrangementpreis |
| e) am Anreisetag: | 100% vom gesamten Arrangementpreis |

Eine Verringerung der Teilnehmerzahl unterliegt ab 1 Person der Rücktrittsklausel!

5.5. Der VJ ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) höhere Gewalt oder andere vom VJ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

b) Zimmer und/oder sonstige Räumlichkeiten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Bestellers oder des Zwecks, gebucht werden;

c) der VJ begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, Sicherheit oder Ansehen des VJ in der Öffentlichkeit gefährden kann. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz.

5.6. Kosten bzw. Kostenanteile für bestellte, jedoch nicht abgenommene übliche Nebenleistungen (z. B. Mahlzeiten, Snacks, Getränke) bleiben bei der Ermittlung des Schadensersatzes nach Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 unberücksichtigt.

6. Zimmerbereitstellung, Zimmernutzung

6.1. Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.

6.2. Gästezimmer werden am Anreisetag durch die Gästehausleitung freigegeben. Am Abreisetag sind die Zimmer in der Regel bis 9 Uhr zu räumen und die Schlüsselübergabe und Abrechnung hat bis spätestens 10 Uhr ordnungsgemäß zu erfolgen.

7. Unangemessene Nutzungen und Verhaltensweisen, Standortordnung

7.1. Es sind nur solche Veranstaltungen zulässig, die auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung stattfinden, die Regeln für das Leben in der Gemeinschaft akzeptieren und die Belange der Evangelischen Kirche in Deutschland berücksichtigen. Veranstaltungen, welche von Gruppen getragen werden, die sich gegen den christlichen Glauben und die Evangelische Kirche in Deutschland wenden oder den Anlass geben zu der Vermutung, dass gegen die Würde des Menschen oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes verstoßen wird, dürfen vom Nutzer weder durchgeführt noch geduldet werden. Veranstaltungen oder Handlungen, die eine religiöse Überhöhung von nichtkirchlichen Handlungen durch Benutzung des Andachtsraumes ergäben (z. B. militärische und atheistische Weihehandlungen oder Ehrenbezeugungen) dürfen im VJ vom Nutzer nicht durchgeführt oder geduldet werden. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.

7.2. Sachen, insbesondere Gästezimmer der VJ dürfen ohne deren vorheriger Zustimmung Dritten weder entgeltlich (z. B. durch Unter-, Weitervermietung bzw. -verpachtung) noch unentgeltlich (z. B. durch Ausleihe) noch sicherungshalber (z. B. als Pfand) überlassen werden.

7.3. Die Regelungen der in den Gästehäusern ausgehängten Hausordnung des VJ sind für den Besteller und dessen Gäste verbindlich.

7.4. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags (vgl. Ziffer 5.) durch den VJ aufgrund Verstoßes gegen Ziffer 7.1. bis Ziffer 7.3. begründet keine Schadensersatzansprüche auf Seiten des Bestellers oder dessen Gästen.

8. Nichtraucherzimmer, Brandschutz, Zimmerschlüsselverlust

8.1 Auf dem gesamten Gebiet des VJ, in allen Räumlichkeiten und Gästezimmern ist Rauchen und offenes Licht (außer Teelicht unter Aufsicht) gemäß den Brandschutzbestimmungen nicht gestattet. Rauchen ist im Freien in der ausgewiesenen Raucherecke möglich. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung raucherbedingter Geruchsbelästigungen oder Ausstattungsschäden kann der VJ Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 100 Euro fordern.

8.2 Gerätschaften, die große Hitze entwickeln (z.B. zum Haarstyling) dürfen nur in Bädern (mit Fliesen) benutzt werden.

8.3 Bei Feuersalarm ist die Feuerwehr durch den Gast selbst anzurufen (das Gästehaus des VJ ist nicht aufgeschaltet). Alle Gäste haben sich an der Sammelstelle (Wiese vor dem Speiseraum) einzufinden. Eine Liste mit den Gästenamen ist der Feuerwehr durch die Gruppenverantwortlichen vorzulegen.

8.4 Bei einem vom Besteller oder von dessen Gast zu vertretenden Schlüsselverlust kann der VJ für die Neubeschaffung des Schlüssels Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 130 Euro fordern.

9. Tiere können keine Aufnahme in unserem Haus finden. Für Menschen mit Beeinträchtigungen bedarf es der vorherigen Absprache.

10. Haftung des VJ, Safe-Nutzung, Fahrzeugabstellplätze

10.1. Der VJ haftet für von ihm zu vertretende Schäden aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Haftung wegen Verletzung anderer Rechtsgüter ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. In diesem Rahmen lässt sich schuldhaftes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zurechnen.

10.2. Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen können im Safe nach gesonderter Vereinbarung mit dem VJ verwahrt werden. Eine Pflicht zur Verwahrung besteht nicht. Der Wert der Gegenstände ist zuvor anzugeben. Gefährliche Gegenstände, die Gefahren für den VJ oder andere

verwahrte Gegenstände mit sich bringen, dürfen nicht in Verwahrung gegeben werden. Bei Verstoß gegen diese Hinweispflichten haftet der Besteller für die daraus entstehenden Schäden und/oder den Verlust von Gegenständen.

10.3. Das Zurverfügungstellen eines Fahrzeugabstellplatzes begründet keinen Verwahrungsvertrag hinsichtlich des Fahrzeugs, dessen Ausstattung und der an oder in ihm belassenen Sachen oder Tiere. Eine Bewachung erfolgt nicht. Parken auf dem VJ Gelände erfolgt auf „Eigene Gefahr“.

11. Weitere Regelungen zu Veranstaltungen, Werbung, Nutzung von Geräten

11.1. Für Gäste zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten sind bei Rückgabe im Originalzustand zu verlassen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur mit Tesakrepp gestattet. Flächen sind rückstandsfrei ohne Beschädigungen zu übergeben.

11.2. Speisen und Getränke stellt die VJ gemäß den getroffenen Vereinbarungen. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke bedarf einer vorherigen Absprache mit dem VJ.

11.3. Der Besteller ist hinsichtlich seiner Veranstaltung für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich.

11.4. Die Schaltung und Verbreitung von Anzeigen (z. B. in Zeitungen, im Internet), öffentliche Werbemaßnahmen, die einen erkennbaren Bezug zur VJ aufweisen, bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

11.5. Für Inhalte von Film und Musikvorführungen des Bestellers ist der VJ nicht verantwortlich

11.6. Der Anschluss vom Besteller oder von dessen Gästen eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Computeranlagen, Projektions-, Musikabspiel-, Heizgeräte, Wasserkocher, Heizdecken) an das Stromnetz des VJ bedarf – für die Privatnutzung übliche Telekommunikations- und Datenübertragungsgeräte, medizinische Hilfsgeräte, Rasierapparate, Zahnbürsten, Frisiergeräte ausgenommen – der vorherigen Zustimmung des VJ. Dieser kann die Zustimmung von der Bereitstellung eines Standorttechnikers sowie von der Vereinbarung eines angemessenen Aufwendersatzes abhängig machen. Die Ermittlung der Ersatzforderung darf durch Schätzung des zusätzlichen Personal- und Energieaufwands erfolgen. Zugunsten des Bestellers oder dessen Gästen begründet die Zustimmung keine Haftungserleichterungen hinsichtlich der von eingebrachten Geräten verursachten Störungen oder Schäden an technischen Geräten bzw. Anlagen des VJ oder anderer Personen.

12. Rechte bei Forderung von Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form

12.1. Wird Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form oder auf Basis einer Schätzung gefordert (vgl. z. B. Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 sowie Ziffer 5.5. jeweils i. V. m. Ziffer 5.6., Ziffer 8., Ziffer 9., Ziffer 11.2. Satz 2, Ziffer 11.5. Satz 3), bleibt dem Vertragspartner der Nachweis eines geringeren Schadens, Kostenaufwands oder einer geringeren Wertminderung ausdrücklich vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz gilt des Weiteren nicht, wenn die jeweilige Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt.

12.2. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund nachgewiesener weitergehender oder anderer Schäden, Aufwendungen oder Wertminderungen wird durch Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3, Ziffer 5.5., Ziffer 6.3., Ziffer 8., Ziffer 9.3., Ziffer 11.2. Satz 2 und Ziffer 11.5. Satz 3 nicht ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Beide Vertragsparteien sind bestrebt, eventuelle Unklarheiten oder Regelungslücken des Vertrags oder bei Vertragsdurchführung auftretende Schwierigkeiten einvernehmlich zu klären. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

13.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Standort des VJ.

13.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

13.4. Verwendete Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für alle Personen in gleicher Weise.